Schulalltag: Infektionsschutz

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch:

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Grundsätzliches:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Schulkinder, Lehrkräfte oder weitere in Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und könnten sich dort weitere Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen informieren, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IFSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Hygiene oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir um Ihre Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal.

Verbot des Schulbesuchs nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG): Ihr Kind darf die Schule nicht besuchen, ...

... wenn es an einer eher seltenen, aber schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (z.B. Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien).

... wenn bei ihm eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hinrhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr).

... wenn ein Lausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

... wenn es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektioösen Gastroenterits (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt oder der Verdacht besteht.

Schulalltag: Infektionsschutz

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontaktinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (wie z.B. Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder luftübertragende Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhäutekontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Somit bestehen auch in Schule besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Erkrankungen, was vermieden werden soll.

Ärztliche Beratung:

Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes stets den fachkundigen Rat eines (Kinder-)Arztes/ einer (Kinder-)Ärztin in Anspruch zu nehmen. Klären Sie besorgniserregende Symptome, wie hohes oder anhaltendes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder Durchfälle ab, damit Sie eine fachlich fundierte Aussage zur Diagnose erhalten und darüber, ob ein Schulbesuch bei entsprechendem Krankheitsbild erlaubt ist.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen:

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie die Klassenleitung bitte umgehend über SDUI oder nehmen sie Kontakt zum Sekretariat oder der Schulleitung auf. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen einleiten, um einer weiteren Verbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Gegebenenfalls können bereits Mitschüler•innen oder Personen in der Schule angesteckt worden sein, weshalb wir die Elternschaft und anderen Sorgeberechtigten sowie die Mitarbeitenden anonym über das Vorliegen der entsprechenden Infektionskrankheit informieren.

Manchmal werden Erreger nur aufgenommen, ohne zu erkranken oder Erreger werden weiterhin ausgeschieden, wenn die Erkrankung längst durchgemacht wurde. Auch hierin liegt eine weitere Ansteckungsgefahr, weshalb im IFSG vorgesehen ist, dass nach einer

Schulalltag: Infektionsschutz

Cholera, Diphterie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien-Infektion nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes die Schule wieder besucht werden darf. Sollte eine Personen im Haushalt Ihres Kindes mit den oben genannten „Ausscheider"-Erkrankungen infiziert sein, muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben und Sie müssen uns in diesem Fall bitte ebenfalls benachrichtigen. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem Arzt/Ärztin oder beim Gesundheitsamt, wann Ihr Kind den Schulbesuch wieder aufnehmen kann.

Um alle Personen in unserer Schule bestmöglich zu schützen, gilt:

Kinder mit grippalen Infekten, Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen, Bindehautentzündungen und den oben genannten Infektionskrankheiten bleiben zuhause! Bringen Sie Ihr Kind bitte erst dann wieder in die Schule, wenn es vollständig gesund ist und für andere keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Hier gilt die 24-Stunden-Regel: Ihr Kind sollte 24 Stunden fieberfrei sein bzw. keine Magen-Darm-Symptome mehr zeigen.